BESCHLUSS DES RATES
vom 22. Juli 1975
über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind

(75/459/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds [1], insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die am 9. und 10. Dezember 1974 in Paris versammelten Regierungschefs haben die Auffassung vertreten, daß es darauf ankommt, daß auf dem Arbeitsmarkt eine energische und koordinierte Gemeinschaftsaktion eingeleitet wird; sie haben ebenfalls hervorgehoben, daß der Rat zu gegebener Zeit im Lichte der Erfahrungen unter Berücksichtigung der Probleme der Gebiete und Gruppen von Arbeitnehmern, die am stärksten von den Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt betroffen sind, prüfen wird, ob und inwieweit es notwendig ist, die Mittel des Sozialfonds zu erhöhen.

Die Beschäftigungslage der arbeitslosen oder arbeitsuchenden Jugendlichen unter 25 Jahren macht eine besondere gemeinsame Aktion erforderlich, um eine bessere Abstimmung zwischen Stellenangebot und Stellennachfrage in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Es ist ferner wichtig, daß der Rat noch vor Ende des Jahres 1975 über die Gewährung von Zuschüssen des Sozialfonds für Personen berät, die in Sektoren beschäftigt sind oder beschäftigt waren, welche von der rezessionsbedingten unausgeglichenen Arbeitsmarktlage besonders betroffen sind, wobei den von den Arbeitsmarktschwierigkeiten am stärksten betroffenen Regionen Rechnung getragen wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Zuschüsse des Fonds können gemäß Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG für gezielte Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der geographischen und beruflichen Mobilität arbeitsloser oder arbeitsuchender Jugendlicher unter 25 Jahren gewährt werden.

(2) Den gezielten Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und der geographischen und beruflichen Mobilität von Jugendlichen unter 25 Jahren, die ihre erste Arbeitsstelle suchen, wird Vorrang eingeräumt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen müssen zur Durchführung von Programmen beitragen, die mit den von der Gemeinschaft verfolgten wirtschaftlichen und sozialen Zielen vereinbar sind. Diese Programme sollen den wirtschaftlichen Zusammenhang ersehen lassen und hierbei die Ziele und die zu diesem Zweck verwendeten Aktionsmittel angeben.

Artikel 3

Zuschüsse des Fonds können nach diesem Beschluß für die Beihilfen gewährt werden, die in der Liste genannt sind, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/74 [4], aufgestellt worden ist.

Artikel 4

Der Rat berät vor dem 30. November 1975 über einen von der Kommission gemäß Artikel 4 des Beschlusses 71/66/EWG unterbreiteten Vorschlag zur Förderung der geographischen und beruflichen Mobilität von Personen, die in Sektoren beschäftigt sind oder beschäftigt waren, welche von der rezessionsbedingten unausgeglichenen Arbeitsmarktlage besonders betroffen sind, wobei den von den Arbeitsmarktschwierigkeiten am stärksten betroffenen Regionen Rechnung getragen wird.

Artikel 5

Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 11 des Beschlusses 71/66/EWG ist er auf Maßnahmen anwendbar, deren Entwurf die Kommission vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Beschlusses genehmigt hat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. RUMOR

---

(1) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(2) ABl. Nr. C 128 vom 9. 6. 1975, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 58.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 1.